

-1880020-V309-

Mitglied des Deutschen Bundestages Frau Katja Keul Platz der Republik 1 11011 Berlin



Dr. Ralf Brauksiepe

Parlamentarischer Staatssekretär Mitglied des Deutschen Bundestages

HAUSANSCHRIFT Stauffenbergstraße 18, 10785 Berlin POSTANSCHRIFT 11055 Berlin

TEL +49 (0)30-18-24-22350 FAX +49 (0)30-18-24-22380

E-MAIL BMVgBueroParlStsDrBrauksiepe@BMVg.BUND.DE

Sehr geehrte Frau Kollegin,

auf Ihre Schriftliche Frage 8/160, eingegangen beim Bundeskanzleramt am 27. August 2015, teile ich Ihnen mit:

"Mit welchem konkreten Wortlaut hat das während der 16. Sitzung (öffentliche Anhörung) des Verteidigungsausschusses des Deutschen Bundestages am 30. Juni 2014 vom Sachverständigen Generalleutnant Hans-Werner Fritz als Grundprinzip des humanitären Kriegsvölkerrechts bezeichnete und auch für den Einsatz bewaffneter Drohnen relevante Prinzip der Zurechenbarkeit (engl. "Accountability") Eingang in die Targetingdoktrin der NATO gefunden, und welchen Beitrag hat Deutschland hierzu geleistet?"

Die von Herrn Generalleutnant Hans-Werner Fritz im Zusammenhang mit den Grundprinzipien des humanitären Kriegsvölkerrechts aufgeführte Kategorie der Zurechenbarkeit entspricht dem Grundverständnis, dass ein militärischer Führer jederzeit für seine militärischen Entscheidungen die volle Verantwortung übernehmen muss. Dies gilt gerade auch hinsichtlich der Einhaltung der Vorgaben des humanitären Völkerrechts.

Das Prinzip der Unteilbarkeit und der Zurechenbarkeit militärischer Verantwortung betrifft alle Führungsebenen und wird in den Dokumenten der NATO durch eine klare Zuordnung und Abstufung von Verantwortung auf allen Kommandoebenen und für die dort verantwortlich handelnden Soldatinnen und Soldaten festgeschrieben. Aus diesem Grund ist eine explizite Nennung in der Targetingdoktrin entbehrlich.

Für das Joint Targeting gewährleisten die vorgesehenen Teilprozesse eine eindeutige Zuordnung von Verantwortlichkeiten und Zurechenbarkeit. In den einschlägigen grundlegenden Vorschriften und bei der korrespondierenden Befehls- und Weisungsgebung werden die Grundprinzipien zur Begrenzung der militärischen Zielauswahl und des militärischen Wirkens auf militärische Ziele, zur Schadensbewertung und -begrenzung sowie die jederzeitige Verpflichtung zur Anwendung des humanitären Völkerrechts und sich daraus ergebender entsprechender Verantwortlichkeit umfassend und durchgängig berücksichtigt.

Das Einbringen der deutschen Position für das Joint Targeting in diesem Sinn wird dazu durch eine ständige intensive Mitarbeit der zuständigen nationalen Stellen unter der Gesamtverantwortung des Bundesministeriums der Verteidigung bei der Erstellung und der Fortentwicklung der einschlägigen Regelungen der NATO sichergestellt.

Mit freundlichen Grüßen